

3.Satzung vom 02.09.2013
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Trechtingshausen vom 16.03.2005

Der Gemeinderat von Trechtingshausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben; diese werden gemäß § 95 Abs. 2 GemO jeweils in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Trechtingshausen festgelegt. In Ausnahme zur dieser Regelung werden die als Anlage zu dieser Änderungsatzung aufgeführten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013 neu festgesetzt bzw. geändert. Ab dem Haushaltsjahr 2014 erfolgt eine Festsetzung der Benutzungsgebührensätze wieder gemäß § 95 Abs. 2 GemO in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Trechtingshausen.

Artikel 2:

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trechtingshausen, 02.09.2013
Ortsgemeinde Trechtingshausen

Herbert Palmes
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trechtingshausen, 02.09.2013
Ortsgemeinde Trechtingshausen

Herbert Palmes
Ortsbürgermeister

Anlage zur 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

Die derzeit in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Trechtingshausen festgesetzten Gebührensätze werden wie nachfolgend aufgeführt neu festgesetzt bzw. geändert.

4. Friedhofsgebühren
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:
 - 4.1. Reihengrabstätten:
 - 4.1.1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 300,00 Euro
 - 4.1.2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 150,00 Euro
 - 4.1.3. Überlassung einer Rasen-Urnen-Grabstätte -einfachtief-, für 20 Jahre 150,00 Euro
 - 4.1.4. Überlassung einer Rasen-Urnen-Grabstätte -doppeltief -, für 20 Jahre 300,00 Euro
 - 4.1.5. Überlassung einer Rasen-Sarg-Grabstätte - für 20 Jahre - 300,00 Euro
 - 4.2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten:
 - 4.2.1. Verleihung an Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - 4.2.2. Doppelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 600,00 Euro
 - 4.2.3. Doppelgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 900,00 Euro
 - 4.2.4. Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 450,00 Euro
 - 4.2.5. Überlassung einer Rasen-Urnen-Grabstätte - doppeltief -, für 30 Jahre 450,00 Euro
 - 4.2.6. Für die Verlängerung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren gem. den Ziffern 4.2.2 bis 4.2.5 erhoben. Bei Verlängerung und Ankauf vor Ablauf der 1. Nutzungszeit wird die Gebühr nach Ziffer 4.2.2 – 4.2.5 anteilig erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
 - 4.2.7. Für Auswärtige werden Gebühren nach einer besonderen Vereinbarung erhoben.
 - 4.2.8. Anonymes Grabfeld (nur Aschen) 150,00 Euro
 - 4.3. Ausheben und Schließen der Gräber:
 - 4.3.1. Das Ausheben und Schließen der Gräber bei Leichenbestattungen sowie bei der Umbettung von Leichen und Aschen werden durch einen Vertrag einem Unternehmen übertragen. Es gelten jeweils die mit diesem Unternehmen vertraglich vereinbarten Kosten.
 - 4.3.2. bei Urnenbeisetzungen 160,00 Euro
 - 4.3.3. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.
 - 4.4. Sonstige Gebühren:
 - 4.4.1. Umbettung von Aschen 160,00 Euro
 - 4.4.2. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales 20,00 Euro
 - 4.4.3. Benutzung der Leichenhalle, incl. Reinigungsgebühren 100,00 Euro
 - 4.4.4. Abräumung Einzelgrab (Reihengrab)
Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstätte auf eigene Kosten geräumt wird. Er kann sich auch eines Unternehmens bedienen.
 - 4.4.5. Abräumung Doppelgrab (Wahlgrab)
Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstätte auf eigene Kosten geräumt wird. Er kann sich auch eines Unternehmens bedienen.

- | | | |
|--------|--|---------------|
| 4.4.6 | Pflege eines Rasengrabes für die Dauer der Nutzung durch Gemeindearbeiter (Rasen-Urnen-Grabstätte) bei 20 Jahren | 700,00 Euro |
| 4.4.7 | Pflege eines Rasengrabes für die Dauer der Nutzung durch Gemeindearbeiter (Rasen-Urnen-Grabstätte) bei 30 Jahren | 1.050,00 Euro |
| 4.4.8 | Pflege einer Rasen-Sarg-Grabstätte für die Dauer der Nutzung bei 20 Jahren | 1.400,00 Euro |
| 4.4.9 | Pflege eines anonymen Grabes für die Dauer der Nutzung | 250,00 Euro |
| 4.4.10 | Bei Verlängerung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren gem. den Ziffern 4.4.6 bis 4.4.9 erhoben. Bei Verlängerung und Ankauf vor Ablauf der 1. Nutzungszeit wird die Gebühr nach Ziffer 4.4.6 – 4.4.9 anteilig erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | |